

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 20.1.2008 gegründete Verein führt den Namen „Sportgeist-Berlin“ und hat seinen Sitz in Berlin. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverband des Landessportbundes Berlin e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ausübung der Sportarten Wassergymnastik, Schwimmen, Gymnastik mit und ohne Gerät, Koronarsport und Klettern. Diese Sportarten werden als Mittel der präventiven und rehabilitativen Gesunderhaltung eingesetzt. Der Verein fördert den Kinder-/ Jugend-/ Erwachsenen-/ Senioren-/ Breiten- und Gesundheitssport. Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§ 8) können für ihre Tätigkeiten im Dienst des Vereins nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Entschädigungen erhalten.
4. Die dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) Ehrenmitgliedern

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand erworben. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b) Ausschluss aus dem Verein
 - c) Tod
 - d) Auflösung des Vereins
4. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende.
5. Mitglieder, die auf Grund einer ärztlichen Verordnung Rehabilitationssport oder Funktionstraining nach § 43 Satz 1 V in Verbindung mit § 44 Abs. 3 und 4 SGB IX ausüben, erhalten auf Antrag eine zeitlich begrenzte Mitgliedschaft für die Dauer der ärztlichen Verordnung.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft – gleich aus welchem Grund – erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 5 Gliederung

Für jede Region, in der der Verein tätig ist, kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten der Abteilungen werden durch den Vorstand geregelt.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins, sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten
3. Es sind eine Aufnahmegebühr und ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten. Im Eintrittsjahr ist die Höhe des Mitgliedsbeitrags anteilig bezogen auf die Monate der Mitgliedschaft zu zahlen. Fälligkeit, Zahlungsweise und Höhe der Beiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt. Diese wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder – ausgenommen Ehrenmitglieder – können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als drei Monaten trotz Mahnung
 - c) wegen Vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen
2. Maßregelungen sind:
 - a) Verweis
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - c) Ausschluss aus dem Verein
3. In den Fällen § 7.1. a, c, d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu erklären. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Das recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Die Mitgliedsversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung (§ 7.3)
 - j) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 12
 - k) Auflösung des Vereins
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand vier Wochen vorher den Mitgliedern durch Rundschreiben bekannt gegeben. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung hinzuweisen. Die endgültige Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern eine Woche vor der Mitgliederversammlung per Aushang im Vereinsheim bekannt gegeben.
4. Während der Mitgliederversammlung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge mit schriftlicher Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind ausnahmsweise nur solche Anträge zulässig, die der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Ferner ist erforderlich, dass die Mitgliederversammlung den Antrag mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden in die Tagesordnung aufnimmt.
Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
5. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
7. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens einer Stimme der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
8. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied (§ 3a)
 - b) vom Vorstand
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle Volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeiten der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils vier Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet.
Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 12 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dies gilt bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse/Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und des übrigen Vorstandes.


§ 14 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Kassenswart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 24.2.2008 von der Mitgliederversammlung des Vereins Sportgeist-Berlin e.V. beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Berlin, den 20.01.2008

| | | | | |
|--------------------|------------|----------------------|--|---|
| Grabow, Sascha | 27.09.1974 | Trainer | Cunostr. 44a 14193 Berlin |  |
| Name, Vorname | Geb.-Datum | Beruf | Adresse | Unterschrift |
| Grabow, Marcus | 31.12.1970 | Trainer | Kolbergerplatz 2 14199 Berlin |  |
| Name, Vorname | Geb.-Datum | Beruf | Adresse | Unterschrift |
| Janina Hein | 20.02.1981 | Kauffrau | Cunostr.44a 14193 Berlin |  |
| Name, Vorname | Geb.-Datum | Beruf | Adresse | Unterschrift |
| Sohr Torsten | 13.03.1971 | Sped.leiter | Lieselotte-Rückert-Str.50 06792 Sandersdorf |  |
| Name, Vorname | Geb.-Datum | Beruf | Adresse | Unterschrift |
| Andreas Gotschalk | 26.08.1973 | Therapeut | Marienstr. 2a 12209 Berlin |  |
| Name, Vorname | Geb.-Datum | Beruf | Adresse | Unterschrift |
| Steiger, Alexandra | 13.07.1979 | Kfm. Angestellte | Emserstr. 17 10719 Berlin |  |
| Name, Vorname | Geb.-Datum | Beruf | Adresse | Unterschrift |
| Krüger, Thomas | 02.01.1975 | Kfm. Angestellter | Emserstr. 17 10719 Berlin |  |
| Name, Vorname | Geb.-Datum | Beruf | Adresse | Unterschrift |

SPORTGEIST-BERLIN E.V.

AG CHARLOTTENBURG – 95 AR 331/08 B –

BESCHLUSS DES VORSITZENDEN VOM 5. MAI 2008

Das AG Charlottenburg hat mit Zwischenverfügung vom 16.04.2008 die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister von der Änderung zweier Paragraphen abhängig gemacht.

Anlässlich der Gründungsversammlung bin ich bevollmächtigt worden, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das AG Charlottenburg die Eintragung in das Vereinsregister abhängig macht.

In Ausübung dieser Ermächtigung beschließe ich, was folgt:

1. § 1 lautet nunmehr wie folgt:

„§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 24.02.2008 gegründete Verein führt dem Namen „Sportgeist-Berlin“ und hat seinen Sitz in Berlin. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverband des Landessportbundes Berlin e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.“

2. § 9 lautet nunmehr wie folgt:

„§ 9 Die Mitgliedsversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung (§ 7.3)
 - j) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 12
 - k) Auflösung des Vereins
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.

3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt vier Wochen vor der Versammlung schriftlich durch Brief an die Mitglieder. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung hinzuweisen. Die endgültige Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern eine Woche vor der Mitgliederversammlung per Aushang im Vereinsheim bekannt gegeben.
4. Während der Mitgliederversammlung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge mit schriftlicher Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind ausnahmsweise nur solche Anträge zulässig, die der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Ferner ist erforderlich, dass die Mitgliederversammlung den Antrag mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden in die Tagesordnung aufnimmt.

Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

5. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
7. Bei Wahlen muß eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens einer Stimme der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
8. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied (§ 3a)
 - b) vom Vorstand
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern."

Berlin, den 5. Mai 2008



Sascha Gradow
- Vorsitzender

Es wird hiermit bescheinigt, dass vorstehender Verein ~~Satzungsänderung~~ heute in das Vereinsregister unter der Nummer VR 27676D eingetragen worden ist.
Berlin-Charlottenburg, den 20. MAI 2008

als Urkundsbekämter der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts Charlottenburg
Abteilung 95

Justizsekretärin z.A.